

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“  
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017)  
für die Stadt Kempen wird in der Zeit von **Dienstag, den 24. Januar 2017 bis Freitag, den 27. Januar 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr**

**Mittwoch von 8.00 - 12.30 Uhr**

**Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr**

**Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr**

**im Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen**

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

3. Das Wählerverzeichnis ((Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer
  - a) in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist  
oder
  - b) einen Eintragungsschein hat  
und  
stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von Dienstag, den 24. Februar 2017 bis Freitag, den 27. Januar 2017) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Kempen, Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingelegt werden.

5. Alle im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen und nicht gestrichenen Stimmberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
6. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
  - 7.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist,
  - 7.2 als Eintragungsberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und
    - a) nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) bis zum 27. Januar 2017 versäumt hat,
    - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) aufgenommen worden ist
    - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wird ein Eintragungsschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.

8. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist (spätestens bis zum 31. Mai 2017) ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Kempen, Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Kempen, den 10. Januar 2017

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister  
gez.  
Rübo